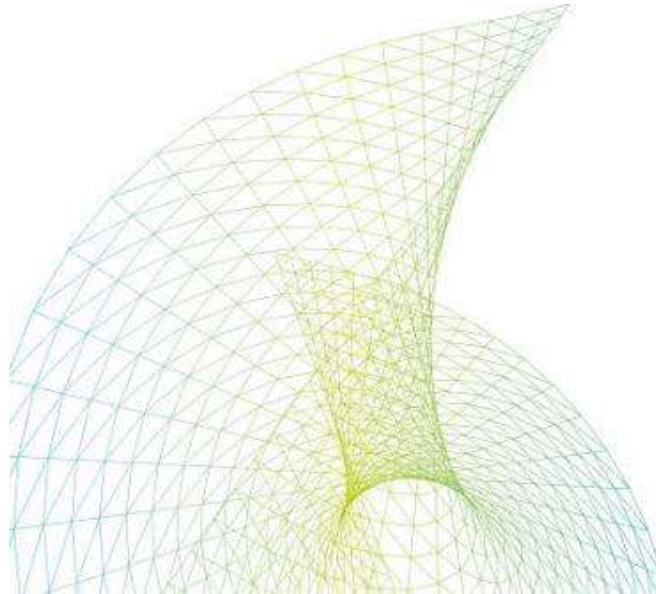




**Netzwerk**  
Kriminalpolitik

**Gemeinnützige Leistungen („Schwitzen statt Sitzen“) als Weg gegen die Überlastung der Gefängnisse**

# GLIEDERUNG

- Aktuelle Situation im Strafvollzug
- Sanktionspraxis bei vorsätzlicher Körperverletzung (§§ 83, 84 StGB) als Beispiel für die Entwicklung kurzer Freiheitsstrafen
- Gemeinnützige Leistungen als (neue) „Sanktion“ gegen die Überlastung des Strafvollzugs
- Ausblick

# ÜBERLASTETER STRAFVOLLZUG – 1

## ■ Aktuelle Belagsstand (1.10.2026; Quelle: justiz.gv.at)

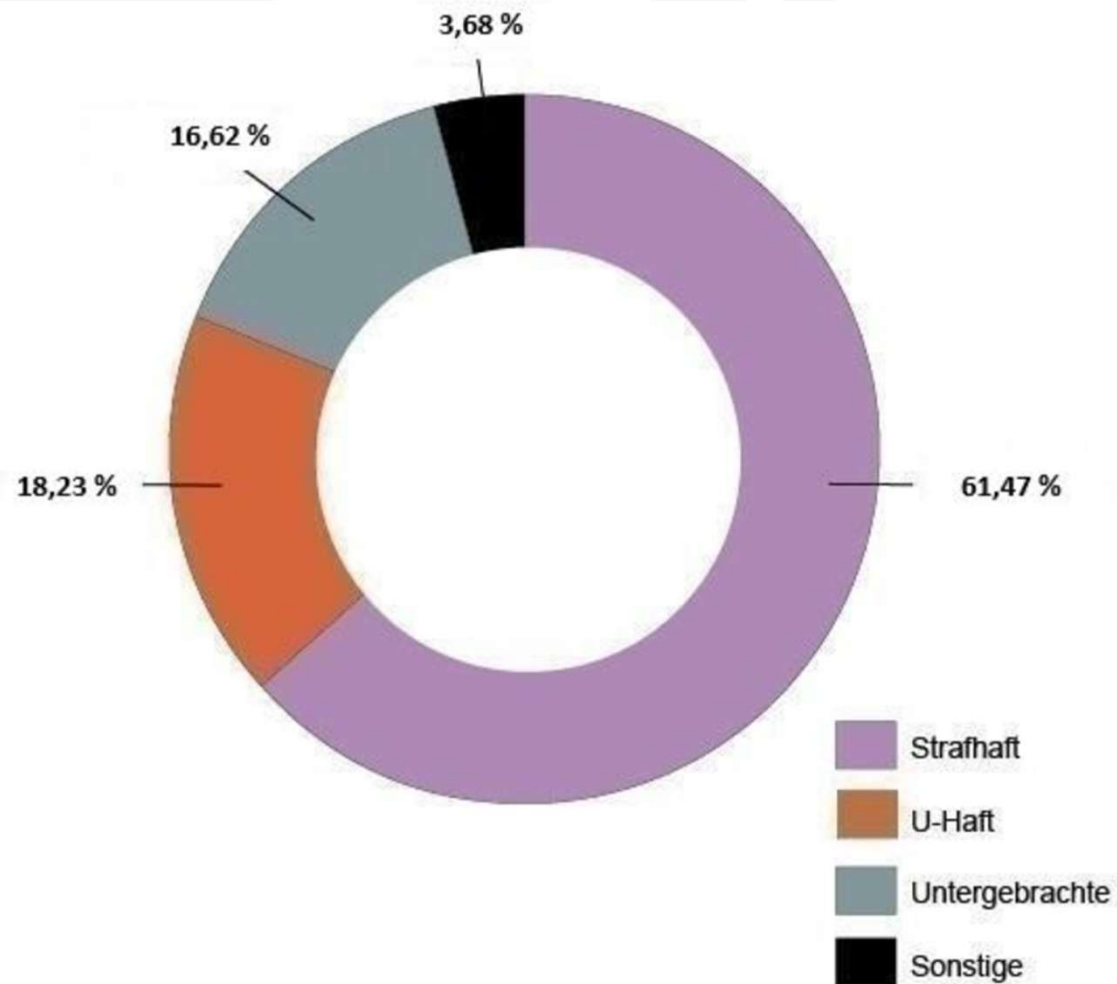
- ☐ **Belag:** 9.204 Personen (in Justizanstalten)
- ☐ **Zusätzlich:** 1.017 in psychiatrischen KH bzw eüH
- ☐ **Summe** 10.221
- ☐ **Belagsfähigkeit:** 8.421 Haftplätze (in Justizanstalten)
- ☐ **Auslastung:** 109,3 %
- ☐ **Empfohlene Auslastung:** 90 %

## ■ Belagsentwicklung

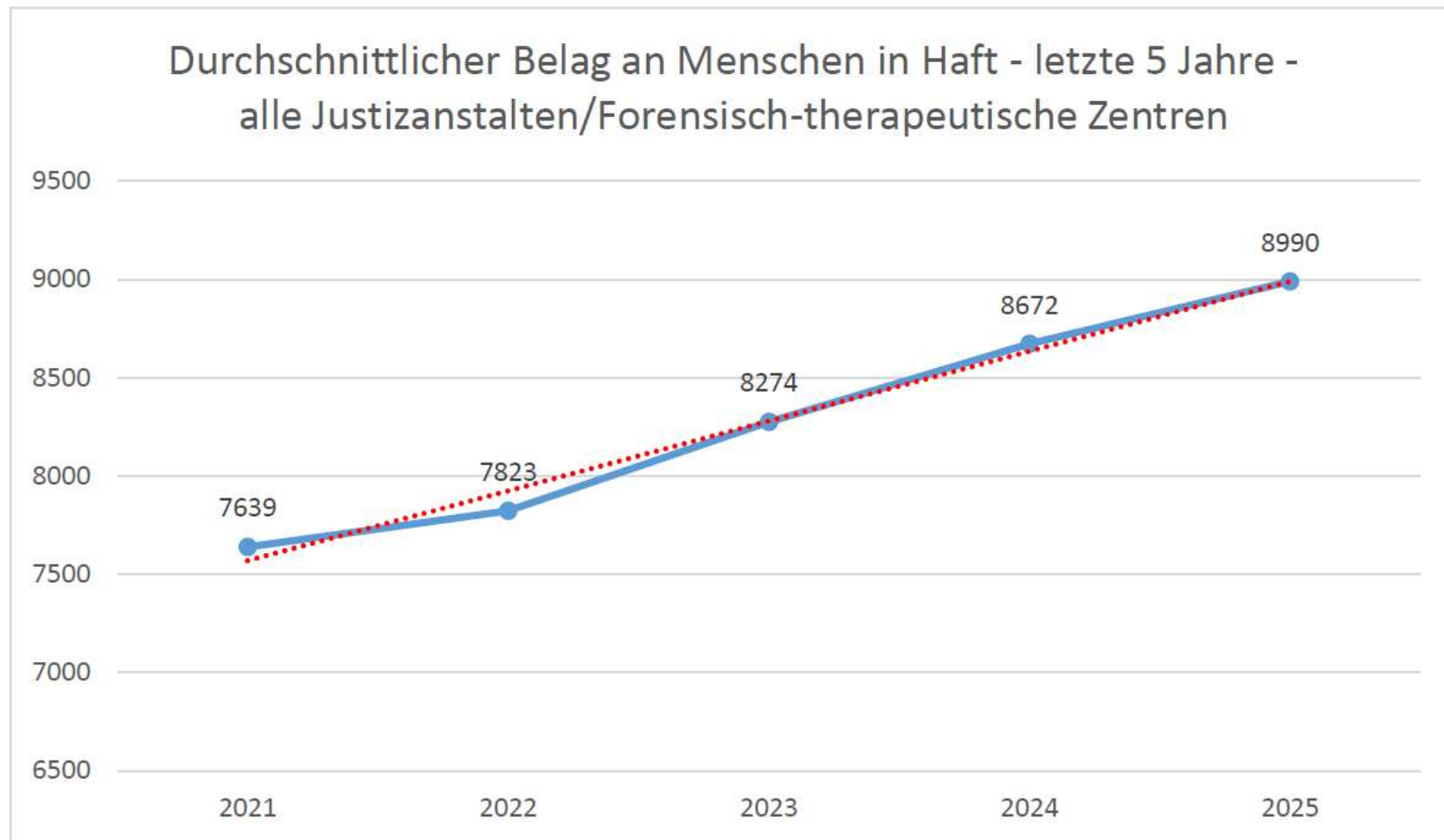
- ☐ Durchschnittliche Steigerung von **355 / Jahr** oder knapp **30 / Monat**
- ☐ Entspricht etwa dem Zuwachs einer mittleren Justizanstalt
- ☐ Zahl der Inhaftierten in Ö 2025 bei **107 pro 100.000 Einwohner**
  - Vergleich: Bulgarien (99), Armenien (83), Deutschland (71), Schweiz (77)

# ÜBERLASTETER STRAFVOLLZUG – 2

Grafische Darstellung der Verteilung:



# ÜBERLASTETER STRAFVOLLZUG – 3



# ÜBERLASTETER STRAFVOLLZUG – 4

## ■ Österreichs Gefängnisse sind derzeit (1.10.2026) zu 109,3 Prozent ausgelastet (überlastet)

- ☐ Ausweitung des eÜH auf 24 Monate hat nur begrenzten Entlastungseffekt gebracht (trotz Steigerung um 22 %: 431)
- ☐ Gleiches gilt für die Erweiterung der bedingten Entlassung durch Streichung der Generalprävention (noch keine Zahlen; große regionale Unterschiede)

## ■ Entlastung durch erschwerten Zugang / erleichterten Abgang

- ☐ Gesetzgeber hätte etwa die Möglichkeit, Strafdrohungen für bestimmte Delikte nach unten zu verändern
  - wird von Richter:innen teilweise für Vermögensdelikte vorgeschlagen
  - auch Streichung von Mindeststrafen (z.B. § 39a StGB) wird diskutiert
- ☐ BMJ schlug (schlägt) automatische bed. Entlassung bei kurzen Freiheitsstrafen vor nach bestandenen „Vollzugslockerungen“

# ÜBERLASTETER STRAFVOLLZUG – 5

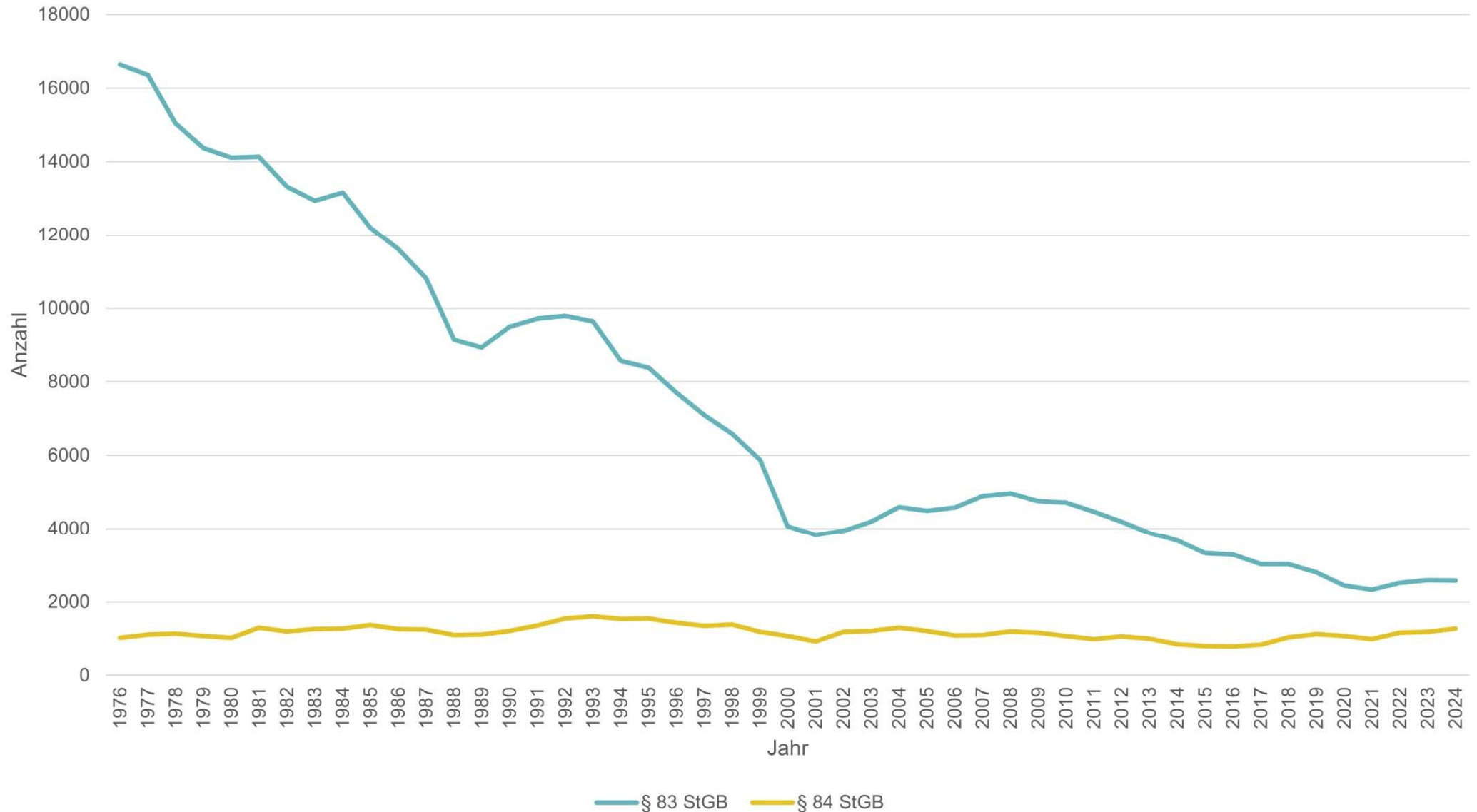
- **2020-2024:** durchschnittlich rund **4.950** kurze **unbedingte Freiheitsstrafen** bzw. unbedingte Strafteile **bis 1 Jahr**
  - davon durchschnittlich 2.512 (= 51 %) gegen Nicht-Österreicher:innen
- durchschnittlich rund **2.797** kurze **unbedingte Freiheitsstrafen bis 6 Monate** bzw. unbedingte **Strafteile bis 4 Monate** (= 57 % aller unbedingten Freiheitsstrafen bzw. Strafteile bis 1 Jahr)
  - davon durchschnittlich 1.306 (= 47 %) gegen Nicht-Österreicher:innen
- **Überlastung des Strafvollzugs** ist zu einem wesentlichen Teil eine **Folge der hohen Anzahl von kurzen unbedingten Freiheitsstrafen bzw. kurzen unbedingten Strafteilen**
- eine Entlastung in diesem niederschweligen Kriminalitätsbereich könnte einen bedeutenden Effekt haben

# SANKTIONSPRAXIS – 1

- **Verurteilte Erwachsene wegen nicht-schwerer Körperverletzung (§ 83 StGB) und schwerer Körperverletzung (§ 84 StGB) im Zeitverlauf (absolute Zahlen)**

# SANKTIONSPRAXIS – 2

## Verurteilungen wegen Körperverletzung



# SANKTIONSPRAXIS – 3

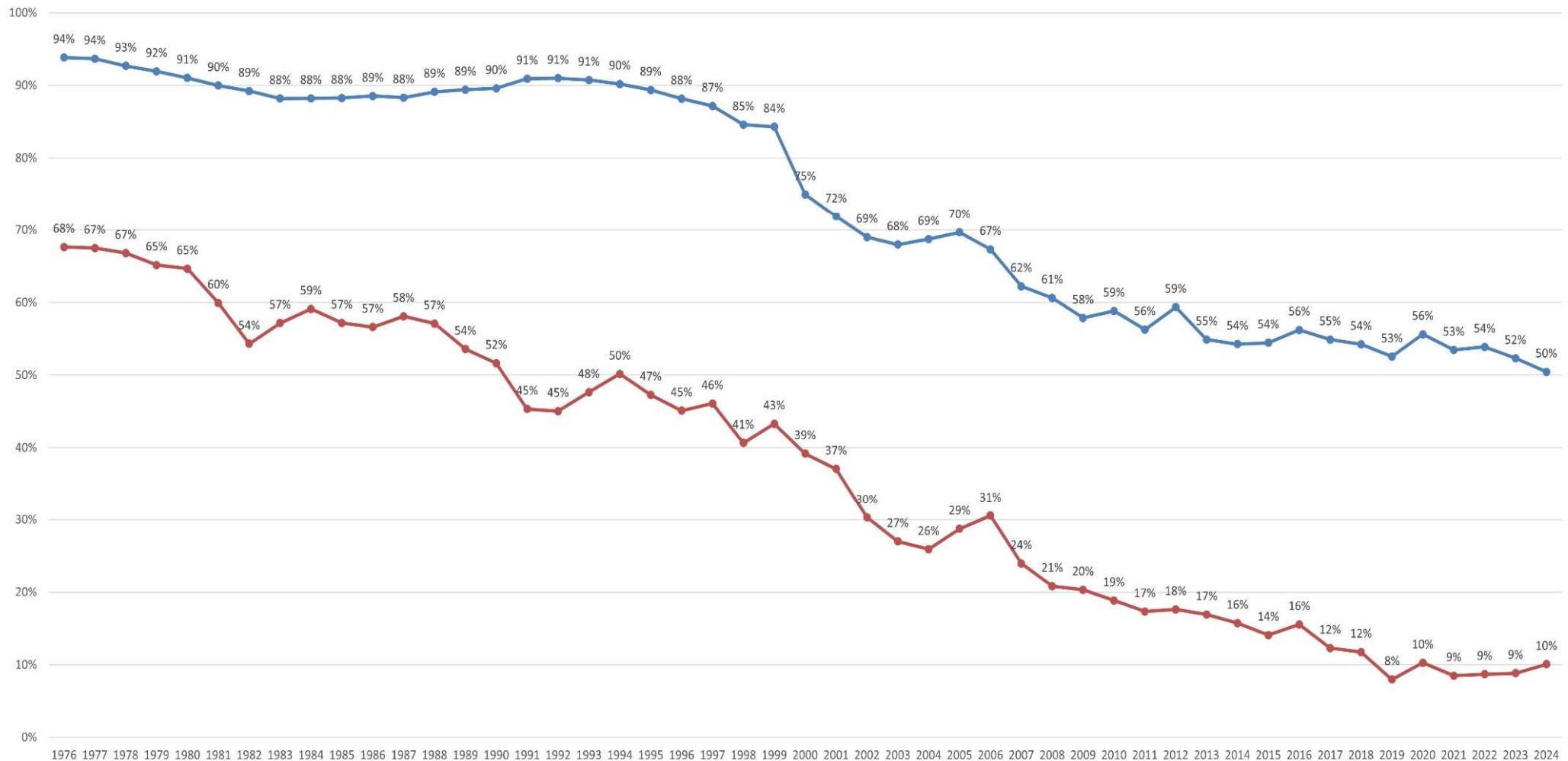
- Die Verurteilungen wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 83 StGB) sind von 16.648 (1976) auf weniger als ein Sechstel (2.576 im Jahre 2024) gesunken
  - die Einführung der Diversion führte zu einer Reduktion von 7.132 auf 4.593 im 5-Jahres-Schnitt
  - die Diversion kann aber nicht die einzige Erklärung sein für das Absinken der Verurteilungen (Jahresschnitt 2020 bis 2024: 2.492)
- Bei der vorsätzlichen schweren Körperverletzung (§ 84 StGB) gab es einen Anstieg von 1.024 (1976) auf 1.265 (2024)
  - auch hier führte die Diversion zu einem leichten Rückgang (von 1.380 auf 1.138 im 5-Jahres-Schnitt)
  - zugleich führte die Strafdrohungserhöhung 2015 zu einem Anstieg von 938 (2011-2015) auf 1.133 (2020-2024) im 5-Jahres-Schnitt

# **SANKTIONSPRAXIS – 4**

- **Anteil der Geldstrafe an allen Strafen bei wegen vorsätzlicher nicht-schwerer Körperverletzung (§ 83 StGB) und schwerer Körperverletzung (§ 84 StGB) verurteilten Erwachsenen im Zeitverlauf**

# SANKTIONSPRAXIS – 5

Anteil der Geldstrafe an allen Strafen wegen § 83 StGB und § 84 StGB



# SANKTIONSPRAXIS – 6

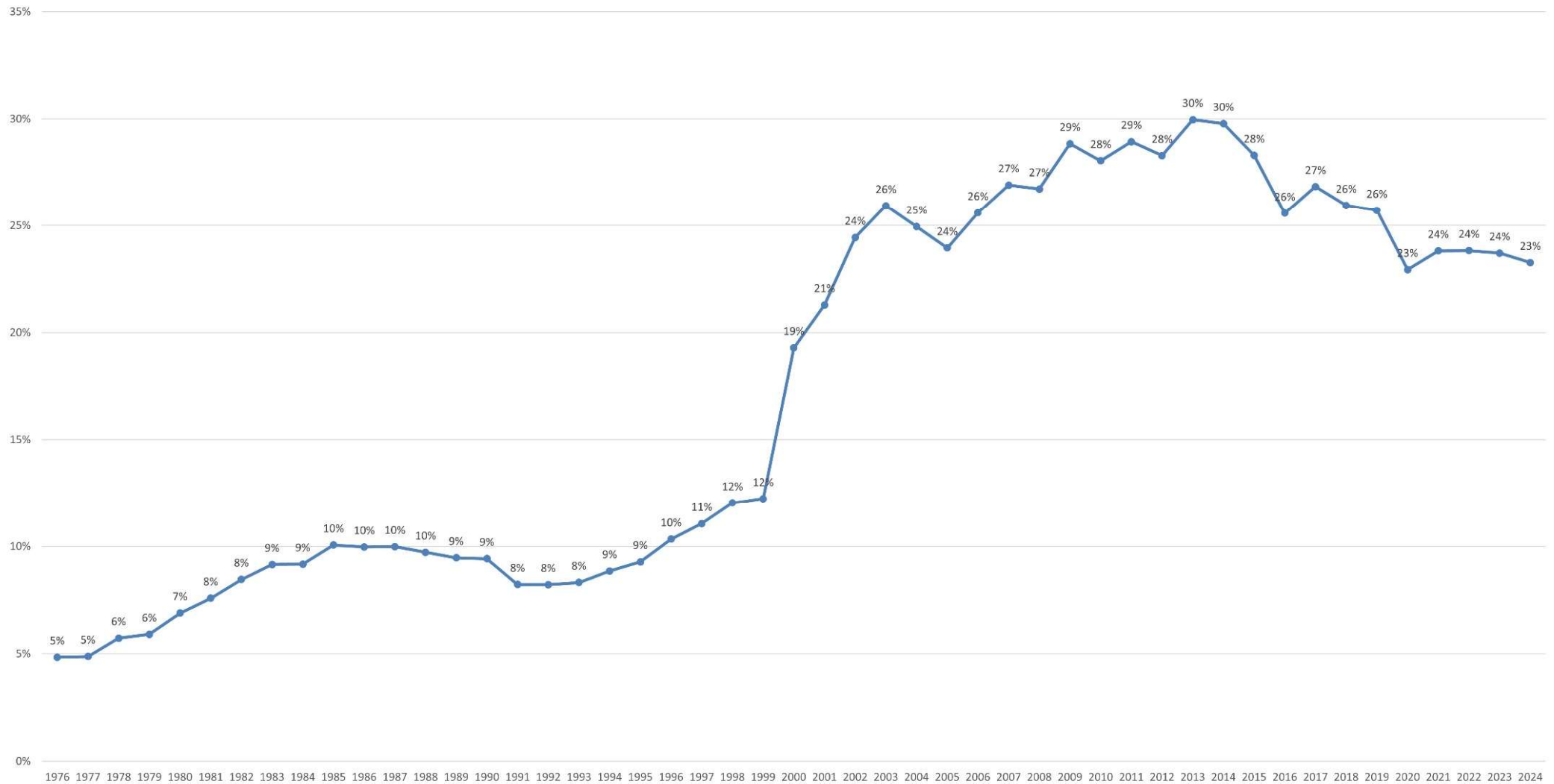
- Bei den Verurteilungen wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 83 StGB) sank der Anteil der Geldstrafe an den Verurteilungen von 94 % (1976) auf 50 % (2024)
  - Die Einführung der Diversion führte zu einer Reduktion von 86 % auf 72 % im 5-Jahres-Schnitt
  - Die Verdoppelung der Strafdrohung im 1.1.1997 zeigt nur geringe Auswirkungen
- Bei der vorsätzlichen schweren Körperverletzung (§ 84 StGB) sank der Anteil der Geldstrafe an den Verurteilungen von 68 % (1976) auf 10 % (2024)
  - Die Einführung der Diversion führte zu einer Reduktion von 43 % auf 32 % im 5-Jahres-Schnitt
  - Zugleich führte die Strafdrohungserhöhung 2015 zu einem Absinken von 17 % (2011-2015) auf 10 % (2020-2024) im 5-Jahres-Schnitt

# SANKTIONSPRAXIS – 7

- Anteil der Freiheitsstrafen bis einschließlich drei Monate an allen Strafen bei wegen vorsätzlicher nicht-schwerer Körperverletzung (§ 83 StGB) verurteilten Erwachsenen im Zeitverlauf

# SANKTIONSPRAXIS – 8

Anteil der Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten an allen Strafen wegen § 83 StGB



# SANKTIONSPRAXIS – 9

- Bei den Verurteilungen wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 83 StGB) stieg der Anteil von Freiheitsstrafen bis 3 Monate an den Verurteilungen von 5 % (1976) auf 23 % (2024)
  - Die Einführung der Diversion führte zu einer Steigerung von 11 % auf 23 % im 5-Jahres-Schnitt
  - Die Verdoppelung der Strafdrohung im 1.1.1997 zeigt nur geringe Auswirkungen
  - Unbedingte Freiheitsstrafen bis 1 Monat („Schockstrafen“) sind in den vergangenen fünf Jahren (2020-2024) selten geworden (durchschnittlich 17 pro Jahr), kommen aber immer noch vor
  - Von 1976-1980 wurde in durchschnittlich 305 Fällen pro Jahr eine unbedingte Freiheitsstrafe bis 1 Monat verhängt

# SANKTIONSPRAXIS – 10

## ■ Zwischenfazit – 1

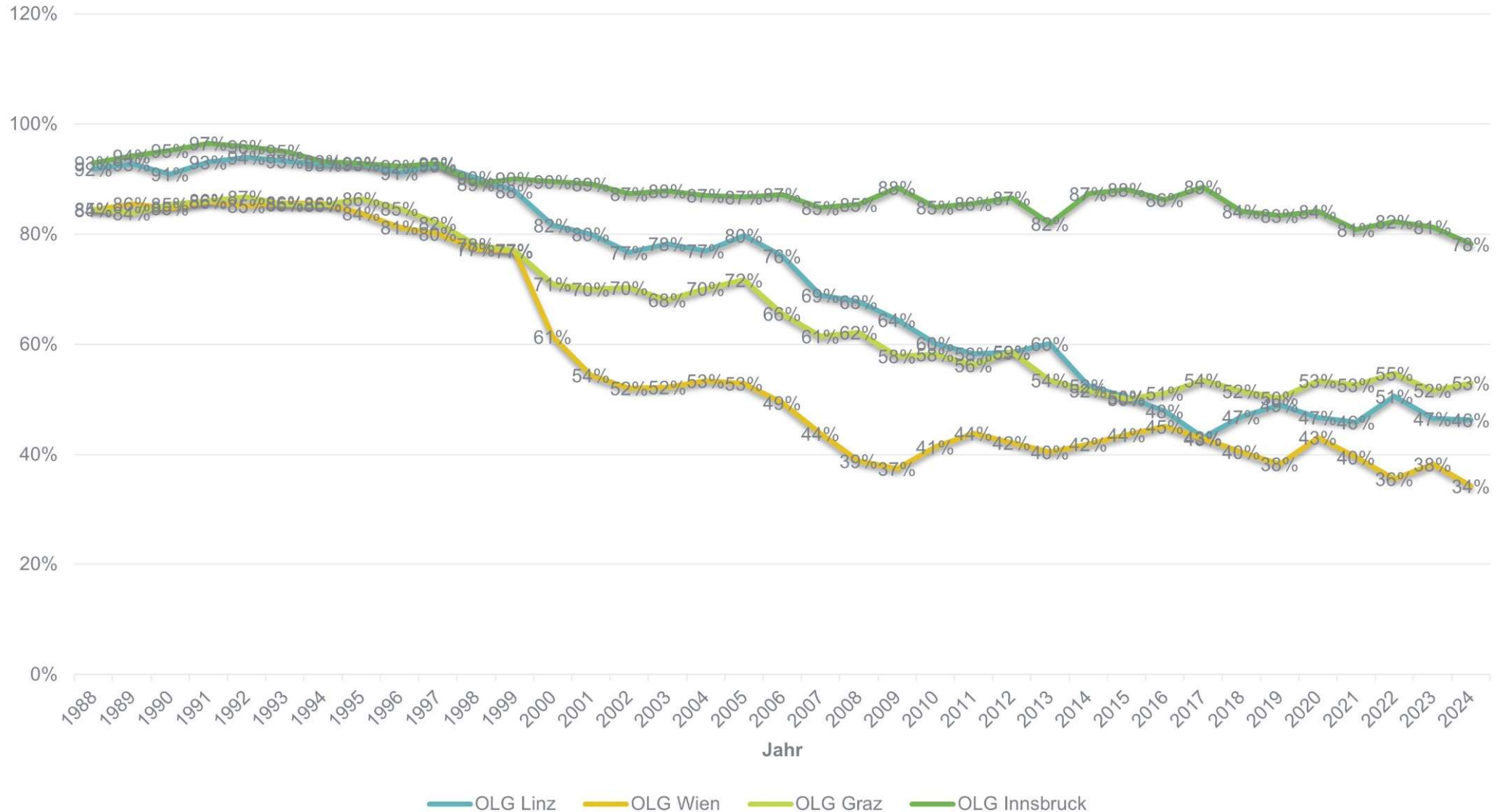
- ☐ Verurteilungen wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 83 StGB) sind stark gesunken (2024: 15 % zu 1976; 63 % zu 2000)
- ☐ Verurteilungen wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzungen (§ 84 StGB) sind dagegen gestiegen (2024: 123 % zu 1976; 118 % zu 2000)
- ☐ Die Strafdrohungserhöhung bei § 84 StGB (StRÄG 2015) führte zu einem Anstieg der Verurteilungen (113 % zu den Vergleichsjahren)
- ☐ Die Geldstrafe ist bei § 83 StGB stark rückläufig (von 94 % auf 50 %), selbst unter Berücksichtigung der Diversion (von 72 % auf 50 %)
- ☐ Seit Einführung der Diversion lauten bei § 83 StGB nahezu ein Viertel aller Verurteilungen auf Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten
- ☐ Durchschnittlich 17 Verurteilungen pro Jahr sind in den vergangenen fünf Jahren unbedingte Freiheitsstrafen bis zu einem Monat

# SANKTIONSPRAXIS – 11

- Anteil der Geldstrafen an allen Strafen bei wegen vorsätzlicher nicht-schwerer Körperverletzung (§ 83 StGB) verurteilten Erwachsenen im Zeitverlauf nach OLG-Sprengeln

# SANKTIONSPRAXIS – 12

## Geldstrafenanteil bei § 83 StGB (OLG-Sprengel)



# SANKTIONSPRAXIS – 13

## ■ Zwischenfazit – 2

- ☐ der Geldstrafenanteil bei Verurteilungen wegen vorsätzlicher Körperverletzung (§ 83 StGB) ist im OLG-Sprengel Innsbruck weiterhin deutlich höher als in den anderen OLG-Sprengeln (2024: 78 %)
- ☐ der OLG-Sprengel Wien bildet hier das Schlusslicht (2024: 34 %)
- ☐ die Gründe für den Rückgang liegen nicht allein in der Diversion, zumal der Wert 2024 in den OLG-Sprengeln Wien, Linz und Graz deutlich unter jenen zu Beginn der 2000er Jahre liegt
- ☐ besonders fällt das sehr starke Absinken im OLG-Sprengel Linz auf
- ☐ der Vorrang der Geldstrafe vor der Freiheitsstrafe, der als zentrales kriminalpolitisches Dogma im StGB 1975 verankert wurde, wird von der Praxis nicht (mehr) umgesetzt; über die Gründe kann nur spekuliert werden

# GEMEINNÜTZIGE LEISTUNGEN ALS „SANKTION“ – 1

## ■ Ausgangslage: gemeinnützige Leistungen bei Diversion (österreichweit seit 2000)

- ☐ Sanktionsersetzende Begleitmaßnahme bei einer Verfahrenseinstellung (§§ 198 ff StPO)
- ☐ Geht grundsätzlich bei Delikten mit Strafandrohung bis 5 Jahre

## ■ Ausgestaltung (vgl. §§ 201, 202 StPO)

- ☐ Bis zu 240 Stunden binnen 6 Monaten
  - maximal 8 Stunden/Tag; 40 Stunden/Woche
- ☐ Gemeinnützige Leistungen sind in der Freizeit zu erbringen und „sollen die *Bereitschaft des Beschuldigten zum Ausdruck bringen, für die Tat einzustehen*“ (§ 201 Abs 2 StPO)
- ☐ Staatsanwaltschaft kann „*eine in der Sozialarbeit erfahrene Person ... darum ersuchen, die gemeinnützigen Leistungen zu vermitteln*“ (§ 201 Abs 4 StPO mVa § 29b BewHG)

# **GEMEINNÜTZIGE LEISTUNGEN ALS „SANKTION“ – 2**

- **Ausgangslage: gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlicher Geldstrafe (seit 2008)**
- **Voraussetzungen (vgl. § 3a Abs 1 StVG)**
  - ☐ Ersatzfreiheitsstrafen bis zu neun Monaten können durch gemeinnützige Leistungen gleichsam „abgearbeitet“ werden
  - ☐ ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht vier Stunden gemeinnütziger Leistung (= maximal 1.080 Stunden)
  - ☐ keine konkrete Frist zur Leistungserbringung, aber auf Aus- und Fortbildung, Berufstätigkeit oder Verpflichtung aus einer Arbeitsvermittlung ist Bedacht zu nehmen
  - ☐ Zeitraum darf nicht länger bemessen werden, als der Verurteilte bei wöchentlich zehn Arbeitsstunden benötigen würde
  - ☐ Organisation wie bei Diversion (§ 3a Abs 1 StVG verweist auf § 202 StPO)

# **GEMEINNÜTZIGE LEISTUNGEN ALS „SANKTION“ – 3**

- **Ausgangslage: gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlicher Geldstrafe (seit 2008)**
- **Verfahren**
  - ☐ Information des Verurteilten über die Möglichkeit durch erstinstanzliches Gericht (§ 3 Abs 1 StVG)
  - ☐ Ein Monat Entscheidungszeit für Verurteilten (§ 3a Abs 2 iVm § 3 Abs 2 StVG) und Prüfung der Voraussetzungen durch Gericht
  - ☐ Hemmung der Anordnung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe bei Antrag auf gemeinnützige Leistungen (§ 3a Abs 2 StVG)
  - ☐ Regelung des weiteren Vorgehens in § 3a Abs 2 und 3 StVG
  - ☐ Widerruf des Vollzugaufschubs und Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, wenn Verurteilter die gemeinnützigen Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt
  - ☐ bereits erbrachte Leistungen sind dabei entsprechend zu berücksichtigen (§ 3a Abs 4 StVG)

# **GEMEINNÜTZIGE LEISTUNGEN ALS „SANKTION“ – 4**

## **■ Vorschlag 1: gemeinnützige Leistungen als Primärsanktion**

### **■ Voraussetzungen**

- ☐ Gleichwertige Alternative zu Geld- / Freiheitsstrafe bis 6 Monate
  - 4 Std gemeinnützige Leistungen = 1 Tag Freiheitsstrafe = 2 Tagessätze  
Geldstrafe (= max 720 Std gemeinnützige Leistungen)
- ☐ Ersatzfreiheitsstrafe bei fehlender (vollständiger) Erbringung von gemeinnützigen Leistungen
- ☐ Möglichkeit teilbedingter Strafnachsicht wie bei der Geldstrafe (vgl. § 43a Abs 1 StGB): maximal drei Viertel bedingt
- ☐ Evtl. Möglichkeit der Kombination unbedingte gemeinnützige Leistungen und bedingte Freiheitsstrafe bei (hypothetischen) Freiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten (vgl. § 43a Abs 2 StGB)
- ☐ Zustimmungserfordernis zwecks Vereinbarkeit des Verbots von Zwangsarbeit (Art 4 EMRK)

# **GEMEINNÜTZIGE LEISTUNGEN ALS „SANKTION“ – 5**

## ■ **Vorschlag 2: gemeinnützige Leistungen als Ersatzsanktion**

### ■ **Voraussetzungen**

- ☐ **Ausweitung der Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen auf unbedingte Primärfreiheitsstrafen bzw. Primärfreiheitsstrafteile (§ 43a Abs 3 und 4 StGB) von bis zu neun Monaten als „Vollzugsmaßnahme“**
- ☐ **Gleiche Voraussetzungen wie bei „Abarbeiten“ einer Ersatzfreiheitsstrafe im Falle uneinbringlicher Geldstrafe**
- ☐ **Allfälliger Ausschluss dieser Möglichkeit durch das erstinstanzliche Gericht (vgl. § 266 StPO) unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen das Vollzugsgericht einen Aufschub des Strafvollzugs (vgl. § 6 Abs 1 StVG) ablehnen könnte**
  - **Zweck: Akzeptanzerreichung bei der Justiz (strittig)**

# **GEMEINNÜTZIGE LEISTUNGEN ALS „SANKTION“ – 6**

## ■ **Vorschlag: gemeinnützige Leistungen als Ersatzsanktion**

### ■ **Verfahren**

- ☐ **Antragserfordernis für den Verurteilten, um allenfalls dem elektronisch überwachten Hausarrest (eüH; §§ 156b ff StVG) Vorrang einzuräumen**
- ☐ **Antragerfordernis gewährleistet auch eine Vereinbarkeit mit dem Verbot von Zwangsarbeit (Art 4 EMRK)**
- ☐ **auch Angeklagten, die im Urteilszeitpunkt in U-Haft sind, können einen Antrag stellen, soweit gemeinnützige Leistungen nicht nach § 266 StPO ausgeschlossen wurden (Enthftung vor Aufnahme in den Strafvollzug, um gemeinnützige Leistungen zu erbringen)**
  - **Befürchtung der Praxis: Entlassener taucht unter**

# **GEMEINNÜTZIGE LEISTUNGEN ALS „SANKTION“ – 7**

## **■ Kritikpunkte**

- ☐ **Maximum von 270 (Tagen) mal 4 (Stunden) = 1080 Stunden gemeinnützige Leistungen ist zu hoch**
- ☐ **Fehlendes Angebot für gemeinnützige Leistungen**
- ☐ **Verein NeuSTART kann mit vorhandenen Ressourcen diese Zusatzaufgabe nicht stemmen**
- ☐ **Gemeinnützige Leistungen als Primärsanktion würde zu einem Net-Widening-Effekt führen, nicht zur Entlastung der Gefängnisse**
  - **gemeinnützige Leistungen würden vorwiegend statt Geldstrafen und bedingten Freiheitsstrafen ausgesprochen werden**
  - **es bräuchte erst recht ein Instrument, wenn die nicht erbrachten Leistungen als Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen werden müssten**
- ☐ **Gemeinnützige Leistungen in der Hand der Gerichte würde regionale Sanktionsunterschiede verstärken**

# **GEMEINNÜTZIGE LEISTUNGEN ALS „SANKTION“ – 8**

## **■ Argumente gegen die Kritik**

- ☐ Möglichkeit bedingter Entlassung kann gemeinnützige Leistungen wesentlich verkürzen und damit auch eine größere Stundenanzahl erträglich machen
- ☐ Entlastung der Gefängnisse müsste zu Mittelverschiebungen für die Organisation gemeinnütziger Leistungen führen
  - Gemeindebereich könnte Anwendungsfeld sein
- ☐ Vollzug kurzer Freiheitsstrafen ist reiner Verwahrungsvollzug; gemeinnützige Leistungen könnten resozialisierend sein
- ☐ Gerichte brauchen mehr Spielräume, um individuell angemessene Sanktionen aussprechen zu können
- ☐ Auch wenn gemeinnützige Leistungen nur mittelbar Freiheitsstrafen verhindern, wäre dies ein positiver Effekt

# AUSBLICK – 1

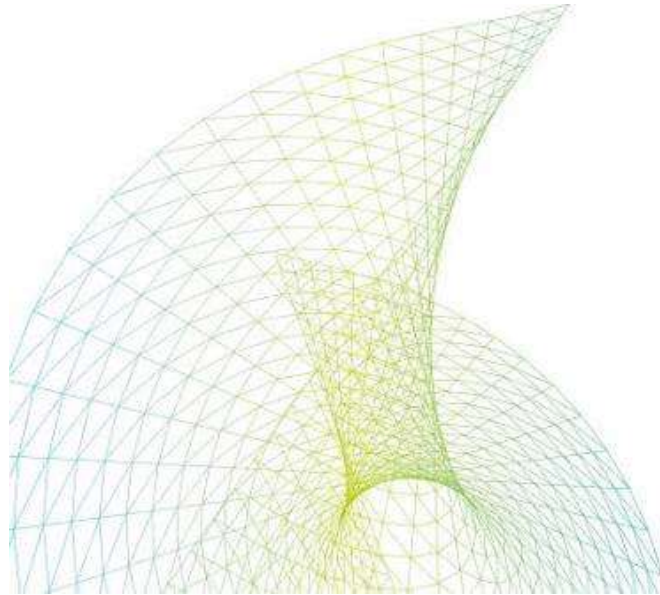
## ■ Mögliche Entlastung des Strafvollzugs

- ☐ **2020-2024: durchschnittlich rund 4.950 kurze unbedingte Freiheitsstrafen bzw. unbedingte Strafteile bis 1 Jahr**
  - **davon durchschnittlich 2.512 (= 51 %) gegen Nicht-Österreicher:innen**
- ☐ **durchschnittlich rund 2.797 kurze unbedingte Freiheitsstrafen bis 6 Monate bzw. unbedingte Strafteile bis 4 Monate (= 57 % aller unbedingten Freiheitsstrafen bzw. Strafteile bis 1 Jahr)**
  - **davon durchschnittlich 1.306 (= 47 %) gegen Nicht-Österreicher:innen**
- ☐ **Überlastung des Strafvollzugs ist zu einem wesentlichen Teil eine Folge der hohen Anzahl von kurzen unbedingten Freiheitsstrafen bzw. kurzen unbedingten Strafteilen**
- ☐ **eine Entlastung in diesem niederschweligen Kriminalitätsbereich durch gemeinnützige Leistungen könnte einen bedeutenden Effekt haben**

# AUSBLICK – 2

## ■ Mögliche Weiterentwicklung der Idee

- ☐ Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen als Teil der gemeinnützigen Leistungen?
- ☐ Tagesstruktur als Teil der gemeinnützigen Leistungen?
- ☐ Nachträgliche Strafmilderung (§ 31a Abs 1 StGB) bei besonderem Engagement im Rahmen der gemeinnützigen Leistungen (und dadurch frühere bedingte Entlassung)?
- ☐ Bedingte Entlassung aus gemeinnützigen Leistungen (analog zur bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe)?
- ☐ ...



**Netzwerk**  
Kriminalpolitik

**Gemeinnützige Leistungen („Schwitzen statt Sitzen“) als Weg gegen die Überlastung der Gefängnisse**



**Danke für die  
Aufmerksamkeit**

Alois Birklbauer